

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0142/2021/1

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Rat der Stadt	08.02.2022	Entscheidung

Bebauungsplan Nr. 108; Wohngebiet Karthausen, Bauabschnitt 1
hier: Abwägung und Beschluss über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 12.04.2019 und 13.02.2020

Beschlussentwurf:

Es wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung beschlossen, den Bedenken des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu folgen. Die durchgeführte qualifizierte Prospektion führte jedoch zu keinen archäologischen Befunden, sodass nunmehr keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland äußert mit Stellungnahme vom 12.04.2019 zunächst keine Bedenken, da keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen sind (Anlage 1).

Mit Stellungnahme vom 13.02.2020 (Anlage 2) wird die bereits eingegangene Stellungnahme vom 12.04.2019 jedoch revidiert, da neue Erkenntnisse bzw. Funde im Januar 2020 den Verdacht auf Militaria aus dem II. Weltkrieg sowie auf eine steinzeitliche Besiedelung im nahen Umfeld des Plangebietes begründen und nunmehr aus bodendenkmalpflegerischer Sicht Bedenken gegenüber der Planung bestehen. Da davon auszugehen ist, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde, ist nach Ansicht des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland die Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation mittels qualifizierter Prospektion zwingend erforderlich.

Nach Absprache mit der Bezirksregierung und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurde eine Prospektion für den Bereich des 1. Bauabschnitts des Bebauungsplans Nr. 108 Wohngebiet Karthausen durchgeführt. Nach der vorgelagerten Oberflächenbegehung im September-Oktober 2020 wurden im März 2021 Sondagen als zweiter Teil der qualifizierten Prospektion angelegt. Zusammenfassend konnten bei den

durchgeführten Sondagen keine archäologischen Plätze nachgewiesen und keine archäologischen Befunde dokumentiert werden. Zwar kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass sich weitere überdeckte archäologische Befunde erhalten haben, allerdings bestehen aufgrund der durchgeführten Untersuchungen, die keinerlei Hinweise darauf erbracht haben, aus bodendenkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben mehr (Anlage 3).

Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 12.04.2019 wird zudem folgender Hinweis im Planwerk sowie der Begründung zum Bebauungsplanentwurf aufgenommen:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Stadt als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Anlagen:

1. Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 12.04.2019
2. Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 13.02.2020
3. Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 12.04.2021